



# Bescheinigung für Schüler- und Ausbildungstickets

--	--	--	--	--	--

Kunden-Nr. (wird vom Verkehrsunternehmen ausgefüllt)

persönliche Angaben (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

N a m e \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Haus Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_

Mobil-/ Telefonnr.  
(freiwillige Angabe) \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift des Abonnenten (ggf. gesetzl. Vertreter) \_\_\_\_\_

## Bescheinigung

**Nicht erforderlich für schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahren** von der Lehranstalt von der Ausbildungsstätte vom Träger des sozialen Dienstes

wird hiermit bestätigt, dass für die oben genannte Person die Voraussetzungen für den Erwerb von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr entsprechend des § 11a ÖPNVG NRW erfüllt sind.

Die zutreffende Berechtigung ist nach dem unten abgedruckten Auszug aus den gültigen Tarifbestimmungen anzukreuzen.

2a

2b

2c

2d

2e

2f

2g

2h

2i

Das Schuljahr / das Semester / der Lehrgang /  
der soziale Dienst endet am: \_\_\_\_\_

Ort der Lehranstalt / der Ausbildung / des sozialen Dienstes:

Straße / Haus-Nr. \_\_\_\_\_

Postleitzahl / Ort \_\_\_\_\_

Ort / Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift und Stempel der Lehranstalt /  
der Ausbildungsstätte / des Trägers des sozialen Dienstes

← **Wichtig  
bitte unbedingt  
angeben !!!**

**Diese Bescheinigung ist spätestens nach einem Jahr zu erneuern.**

Auszug aus Westfalentarif Tarifbestimmungen 3.2.3.4

Zur Benutzung von Schüler/AzubiTickets sind nachstehende Personen im Sinne von § 11a ÖPNVG NRW berechtigt

1. schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahren;
2. Personen ab 15 Jahren;

- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater - allgemeinbildender Schulen, - berufsbildender Schulen, - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die eine unter den Nummern 1.1, 2.2.1, 2.2.2 oder 2.3 im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführte Ausbildung erhalten,
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes bzw. der Laufbahngruppe 1 sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes bzw. der Laufbahngruppe 1 erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Beamtenanwärter des gehobenen Dienstes bzw. der Laufbahngruppe 2.1
- i) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.